KR-Nr. 162b/2006

A. Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 162/2006 von Esther Guyer betreffend Änderung des Universitätsgesetzes

1	Trom												,	١
١	(vom	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. März 2010,

beschliesst:

- I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 162/2006 von Esther Guyer wird abgelehnt.
 - II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

Minderheitsantrag von Andreas Erdin und Kurt Leuch:

Es wird kein Gegenvorschlag beschlossen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. Oktober 2010

Im Namen der Redaktionskommission Der Präsident: Die Sekretärin: Bernhard Egg Heidi Baumann

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

B. Universitätsgesetz

(Änderung vom ; Rektorwahlen)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. März 2010,

beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Funktion und Aufgaben

- § 29. Abs. 1–4 unverändert.
- ⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

Ziff. 1–6 unverändert.

7. Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren; zur Vorbereitung der Wahl setzt | er eine Findungskommission ein und gewährleistet die Einsitznahme von Mitgliedern des Senats in dieser Kommission,

Ziff. 8–14 unverändert.

Abs. 6 unverändert.

Senat

- § 30. Abs. 1 unverändert.
- ² Er kann zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen, insbesondere zur Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren.
 - ³ Er bestimmt seine Vertretung in der Findungskommission.
- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.